

GEBÜHRENORDNUNG

Trinkwasser (alle Beträge exkl. MWST)

1. Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussgebühr je Wohneinheit*	Fr.	1'000.--
Landwirtschaftliches Gebäude	Fr.	400.--
Freistehendes Gebäude wie Remise, Keller, Abstellraum, etc.	Fr.	400.--
Freistehende Garage je Hauptanschluss	Fr.	400.--
Verkaufsladen, Industrie- und Gewerbebetrieben je m ²	Fr.	4.--
jedoch mindestens	Fr.	1'000.--
Je freistehender Wasserhahn ohne Wasserzähler	Fr.	100.--

Gastbetriebe und Herbergen sind in Wohneinheiten auszudrücken und zwar pro 6 Fremdenbetten eine Wohneinheit.

Dasselbe gilt für Restaurants und zwar je 20 Sitzplätze eine Wohneinheit. Für bewirtschaftete Terrassen gilt die doppelte Anzahl der Sitzplätze.

* Als Wohneinheit gilt jede Wohnung oder Studio mit Kochgelegenheit.

2. Jährliche Benutzungsgebühr

2.1 Jährliche Grundtaxe

Je Wohneinheit*, Gastbetrieb oder Herberge	Fr.	100.--/Jahr
Je landwirtschaftliches Gebäude	Fr.	50.--/Jahr
Je freistehendes Gebäude wie Remise, Keller, Abstellraum, etc.	Fr.	50.--/Jahr
Je freistehende Garage	Fr.	50.--/Jahr
Je Verkaufsladen, Industrie- oder Gewerbebetrieb	Fr.	100.--/Jahr

* Als Wohneinheit gilt jede Wohnung oder Studio mit Kochgelegenheit

2.2 Jährlicher Verbrauchstarif/Konsumtaxe

Je verbrauchten m ³	Fr.	1.10/m ³
--------------------------------	-----	---------------------

2.3 Jährliche Zählermiete

Zählergrösse bis $\frac{3}{4}$ Zoll	Fr.	15.--
Zählergrösse $\frac{3}{4}$ bis 1 Zoll	Fr.	25.--
Zählergrösse grösser 1 Zoll	Fr.	30.--

2.4 Pauschaltarife bei Wasserabgabe ohne Wasserzähler

Konsumtaxe	1. Hahn	Fr.	40.--
	2. Hahn	Fr.	30.--
	3. Hahn	Fr.	20.--
	4. Hahn und alle weiteren je Hahn	Fr.	10.--

Der Gemeinderat ist befugt, die jährliche Benutzungsgebühr um maximal 20% zu senken oder zu erhöhen, falls es die Selbsttragbarkeit der Wasserversorgung erfordert.

3. Bauwasser

- a) Neubauten
 - bei Holzbauten 10% der Wasseranschlussgebühren
 - bei Steinbauten 20% der Wasseranschlussgebühren

- b) Umbauten
 - bei kleineren Umbauten der Wasserverbrauch gemäss Zähler
 - bei grösseren Umbauten entscheidet der Gemeinderat

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat von Staldenried an seiner Sitzung vom 27. September 2005

Genehmigt von der Urversammlung von Staldenried am 17. November 2005

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 11. Januar 2006

GEMEINDE Staldenried

Der Präsident:

Der Schreiber:

Brigger Alban

Furrer Xaver